

Swiss Life Index Funds III (CH) Real Estate Switzerland*

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts
der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Geprüfter Jahresbericht per 31. März 2025

* ehemals: Swiss Life Funds (CH) Real Estate Switzerland Fund of Funds

Geprüfter Jahresbericht per 31. März 2025

Inhaltsverzeichnis	Seite	ISIN
Organisation	3	
Mitteilung an die Anleger	5	
Aktive Anlageverstöße	19	
Kurzbericht der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft	20	
Swiss Life Index Funds III (CH)		
Real Estate Switzerland*	22	CH1349184833
		CH0111331325
		CH1349184841
		CH0130611400

* ehemals: Swiss Life Funds (CH) Real Estate Switzerland Fund of Funds

¹ Vormals A1

² Vormals A2

Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Anlagefonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

- a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor: -Schweiz
- b) Anteile dieses Anlagefonds dürfen US-Personen weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden.

US-Person bedeutet:

- (i) ein US-amerikanischer Staatsbürger (inklusive doppelter oder mehrfacher Staatsbürgerschaft);
- (ii) eine in den USA wohnhafte Person (Resident Alien, der eine Green Card besitzt oder den «Substantial Presence Test» besteht);
- (iii) eine Personengesellschaft oder eine Gesellschaft in den USA oder unter US-Recht oder dem Recht eines US-Bundesstaates;
- (iv) einen Nachlass eines Erblassers, der US-Staatsbürger oder in den USA wohnhaft ist;
- (v) einen Trust, wenn (x) ein US-Gericht gemäss gelten dem Gesetz Anordnungen oder Urteile bezüglich wesentlicher Aspekte der Trust-Verwaltung treffen kann und (y) eine oder mehrere US-Personen die Befugnis haben, die wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren;
- (vi) eine Person, die dem US-amerikanischen Steuerrecht aus anderen Gründen unterliegt (u. a. doppelter Wohnsitz, Ehepartner mit gemeinsamer Einreichung, Verzicht auf US-Staatsbürgerschaft oder langfristige, dauerhafte Niederlassung in den USA).

Dieser Absatz und die hier verwendeten Begriffe sind in Übereinstimmung mit dem US Internal Revenue Code auszulegen.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

Internetadresse

www.swisslife-am.com

Organisation

Fondsleitung

Swiss Life Asset Management AG
General-Guisan-Quai 40
8002 Zürich

Christoph Gisler

Bereichsleiter Infrastructure Equity, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe

Jan Grunow

Bereichsleiter Operations, mit einem Stiftungsratsmandat innerhalb der Swiss Life-Gruppe

Mark Fehlmann

Bereichsleiter Sales & Marketing, mit einem Verwaltungsratsmandat innerhalb der Swiss Life-Gruppe

Verwaltungsrat

Präsident

Per Erikson
Group Chief Investment Officer und Mitglied der Konzernleitung der Swiss Life-Gruppe, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe.

Mitglieder

Pascal Kistler
Head Legal & Compliance Swiss Life Asset Managers, Swiss Life Investment Management Holding AG

Beat Kunz
mit einer Mitgliedschaft in einem Anlageausschuss einer Swiss Life-Stiftung, stellvertretender Leiter des Anlageausschusses der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern und Mitglied des Anlageausschusses der Atupri Gesundheitsversicherung

Dr. Rolf Aeberli
Head Corporate Mandates Swiss Life AG, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe, Präsident des Verwaltungsrates der First Swiss Mobility 2022-1 AG, der First Swiss Mobility 2023-1 AG, der First Swiss Mobility 2023-2 AG und der RWA Consulting AG sowie Mitglied des Verwaltungsrates der Zwei Wealth Experts AG

Geschäftsleitung

Robin van Berkel
CEO, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe

Daniel Berner
Stellvertretender CEO, Bereichsleiter Securities

Paolo di Stefano
Bereichsleiter Real Estate, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe

Depotbank

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
8001 Zürich

Prüfgesellschaft

PricewaterhouseCoopers AG
Birchstrasse 160
8050 Zürich

Übertragung der Fondsadministration

Folgende Teilaufgaben sind an die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, übertragen: Buchhaltung, Steuern, Berechnung von Vergütungen, NAV-Berechnung, Kursinformationen, Kontrolle der Einhaltung der reglementarischen Anlagerichtlinien und Erstellen von Halbjahres- und Jahresberichten. Die UBS Fund Management (Switzerland) AG ist als Fondsleitung von Wertschriften-, Spezial- und Immobilienfonds seit ihrer Gründung im Jahre 1959 im Fondsgeschäft tätig und bietet Dienstleistungen im administrativen Bereich für Kollektivanlagen an.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung Swiss Life Asset Management AG und der UBS Fund Management (Switzerland) AG abgeschlossener Vertrag.

Weiterdelegation

Die Administration des Anlagefonds, insbesondere Führung der Buchhaltung, Berechnung der Nettoinventarwerte, Steuerabrechnungen, Betrieb der IT-Systeme sowie Erstellung der Rechenschaftsberichte, ist an Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel, weiterdelegiert. Die genaue Ausführung dieser Arbeiten ist in einem zwischen UBS Fund Management (Switzerland) AG und Northern Trust Global Services SE, Leudelange, Luxembourg, Zweigniederlassung Basel abgeschlossenen Vertrag geregelt.

Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die interne Revision ist an das Konzernrevisorat der Swiss Life-Gruppe übertragen. Weitere Teilaufgaben im Bereich Legal & Compliance und Risk Management sind an die Swiss Life Investment Management Holding AG übertragen. IT-Infrastrukturdienstleistungen, Applikationsentwicklung und -betrieb sowie IT-Risk Management und IT-Security sind an die Swiss Life Investment Management Holding AG und an die Swiss Life AG übertragen. Die Beauftragten zeichnen sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in den übertragenen Bereichen. Die genaue Ausführung der Aufträge regeln zwischen der Fondsleitung Swiss Life Asset Management AG und den Beauftragten abgeschlossene Verträge.

Zahlstelle

UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
8001 Zürich

Mitteilung an die Anleger

Anderungen des Fondsvertrages

Der Fondsvertrag des «Swiss Life Index Funds III (CH) Real Estate Switzerland» wurde mehrmals geändert. Die erste Publikation wurde am 29. Mai 2024 auf Swiss Fund Data veröffentlicht. Die Änderungen wurden von der FINMA am 1. Juli 2024 genehmigt. Der angepasste Fondsvertrag ist am 1. Juli 2024 in Kraft getreten. Die zweite und dritte Publikation wurde am 11. November 2024 bzw. am 23. Dezember 2024 auf Swiss Fund Data veröffentlicht. Die Änderungen wurden von der FINMA am 27. Dezember 2024 genehmigt. Der angepasste Fondsvertrag ist am 30. Dezember 2024 in Kraft getreten. Die vierte Publikation wurde am 7. März 2025 auf Swiss Fund Data veröffentlicht. Die Änderungen wurden von der FINMA am 22. April 2025 genehmigt. Der angepasste Fondsvertrag ist am 25. April 2025 in Kraft getreten. Anschliessend finden Sie die erschienenen Mitteilungen.

Der Fondsvertrag ist bei der Fondsleitung sowie am Hauptsitz und an den Niederlassungen der Depotbank kostenlos erhältlich.

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006, Art. 27 Abs. 2 KAG

Swiss Life Funds (CH) Real Estate Switzerland Fund of Funds

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Swiss Life Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung, und UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) die nachfolgend erwähnten Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Anlagefonds vorzunehmen. Die vorgesehenen Änderungen betreffen insbesondere die Änderung der Anlagepolitik und die damit einhergehenden Bestimmungen für die Kreditaufnahme wie auch die Risikoerteilungsgrenzen. Weiter betreffen die vorgesehenen Änderungen die Änderung der Bezeichnung des Anlagefonds, die Ergänzung der Zustimmungserklärung zur Offenlegung und Weitergabe von Daten, die Umbenennung der Anteilklassen A1 und A2, die Schaffung der Anteilklassen K Cap, AM Cap und M Cap, die Beendigung des Swinging Single Pricings, die Einführung des Verwässerungsschutzes, die Umformulierung der Bestimmung des Gatings, die Erhöhung des Gating-Schwellenwertes sowie die Umstellung der Anteilklassen A1 und

A2 auf pauschale Verwaltungskommission. Daneben werden Anpassungen formeller Art vorgenommen.

Die Anleger des oben erwähnten Anlagefonds werden hiermit über die nachfolgenden Änderungen des Fondsvertrages informiert:

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

Die Bezeichnung des Anlagefonds wird abgeändert und lautet neu:

Bezeichnung bisher:	Bezeichnung neu:
«Swiss Life Funds (CH) Real Estate Switzerland Fund of Funds»	«Swiss Life Index Funds III (CH) Real Estate Switzerland»

§ 5 Die Anleger

In § 5 wird eine neue Ziffer ergänzt, worin der Anleger seine Zustimmung zur Offenlegung und Weitergabe von Daten (einschliesslich Personendaten) innerhalb der Swiss Life-Gruppe und an private und staatliche Dritte in der Schweiz und im Ausland erklärt. Die Ziff. 10 in § 5 lautet:

10. «Mit der Zeichnung und dem Halten der Anteile, sowohl direkt bei der Depotbank als auch indirekt über eine Drittbank, erklärt der Anleger seine Zustimmung zur Offenlegung und Weitergabe von Daten (einschliesslich Personendaten) innerhalb der Swiss Life-Gruppe und an private und staatliche Dritte in der Schweiz und im Ausland. Die detaillierten Angaben zu Empfängern, Umfang und Zweck der Offenlegung sind in Ziff. 6.3 des Prospektes ersichtlich. Der Anleger entbindet die Fondsleitung und die Depotbank im entsprechenden Umfang vom Fonds- und Bankkundengeheimnis sowie von weiteren Geheimhaltungspflichten.

Falls es sich beim Anleger um einen Intermediär handelt, welcher die Anteile für seine eigenen Kunden zeichnet oder hält, ist dieser verpflichtet, seine Kunden und/oder den/die wirtschaftlich Berechtigte/n, sofern durch anwendbare Gesetze und Bestimmungen vorgeschrieben, über diese Zustimmungserklärung zu informieren und, soweit erforderlich, eine separate gültige Genehmigung zur Abgabe der Zustimmungserklärung einzuholen.»

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

Die bestehenden Anteilsklassen A1 und A2 werden umbenannt. Die Anteilsklasse A1 heisst neu «I Cap». Die Anteilsklasse A2 heisst neu «R Cap». Des Weiteren werden neue Anteilsklassen «K Cap», «AM Cap» und «M Cap» geschaffen. § 6 Ziff. 4 lautet nunmehr wie folgt:

4. «Zurzeit bestehen die folgenden Anteilsklassen:

- a) Anteilsklasse R Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen allen Anlegern offen. Die Erträge werden thesauriert.
- b) Anteilsklasse I Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG offen. Die Erträge werden thesauriert.
- c) Anteilsklasse K Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen allen Anlegern offen, welche mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG einen Vermögensverwaltungsvertrag abgeschlossen haben und unter der Voraussetzung, dass zwischen dem Finanzintermediär und der Swiss Life Asset Management AG ein Kooperationsvertrag besteht. Die Erträge werden thesauriert.
- d) Anteilsklasse AM Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG. Nicht für diese Anteilsklasse qualifiziert ist der Umbrella-Fonds «Swiss Life Funds III (CH)» mit seinen Teilvermögen. Die Erträge werden thesauriert.
- e) Anteilsklasse M Cap: Die Anteile dieser Anteilsklassen stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einer anderem zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben, und welche sich gemäss der Verrechnungssteuergesetzgebung und der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Nicht für diese Anteilsklasse qualifiziert ist der Umbrella-Fonds «Swiss Life Funds III (CH)» mit seinen Teilvermögen. Die Erträge werden thesauriert.»

§ 8 Anlagepolitik

Die Anlagepolitik in § 8 wird abgeändert. Der Anlagefonds

orientiert sich nicht mehr am Referenzindex «Swiss Real Estate® Funds Total Return», sondern kann neu die Benchmark «SXI Real Estate® Funds Broad Total Return» mittels indirekter Anlagen in schweizerische Immobilienfonds und Beteiligungswertpapiere und -rechte von schweizerischen Immobilieninvestmentgesellschaften, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nachbilden. § 8 Ziff. 2 lautet neu:

- 2. «Das Anlageziel des Anlagefonds besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit des Anlagefonds mittels Abbildung der im Prospekt unter Ziff. 1.9.2 genannten Benchmark zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens so weit als möglich zu berücksichtigen. Die Fondsleitung investiert das Fondsvermögen nebst der flüssigen Mittel:
 - a) In Anteile in Immobilienfonds sowie Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) von Immobilieninvestmentgesellschaften, die in der Benchmark enthalten sind;
 - b) Vorübergehend in Anlagen gemäss Bst. a, die nicht in der Benchmark enthalten sind, von denen jedoch aufgrund der für die Benchmark vorgesehenen Aufnahmekriterien mit grosser Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass die Gesellschaften in den Index aufgenommen werden;
 - c) Im Umfang von maximal 10% in Anlagen gemäss Bst. a, die nicht in der Benchmark enthalten sind, aber bei entsprechendem Risikoprofil eine ähnliche Investmentcharakteristik haben;
 - d) Die Fondsleitung kann insgesamt maximal 10% des Fondsvermögens in Anlagen gemäss Bst. b und c investieren;
 - e) In Anteile von Geldmarktfonds;
 - f) Derivate (einschliesslich Warrants) auf die oben erwähnten Anlagen.»

Weiter werden in § 8 neue Ziffern eingefügt. § 8 Ziff. 3 bis 5 und 8 lauten wie folgt:

- 3. «Die Anlagen (einschliesslich Derivate auf diesen Anlagen), die aus der Benchmark gestrichen werden, müssen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist veräussert werden.»
- 4. «Die Fondsleitung kann maximal 20% des Fondsvermögens in Geldmarktfonds und Geldmarktinstrumente von Emittenten weltweit in allen frei konvertierbaren Währungen im Sinne von § 8 Ziff. 1 Bst. e und g investieren.»

5. «Die Fondsleitung kann maximal 20% des Fondsvermögens in Futures investieren:

- a) Auf die oben erwähnte Benchmark;
 - b) Auf die Indizes einzelner Länder und Regionen, die in der Benchmark berücksichtigt sind;
 - c) Auf Indizes, denen zur Hauptsache dieselben Märkte wie die der Benchmark des Anlagefonds zugrunde liegen.»
8. «Im Rahmen auf die genannte Benchmark müssen hinsichtlich des Haltens von Beteiligungswertpapieren und -rechten (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) desselben Emittenten und Anteilen in Immobilienfonds in Abweichung von § 15 Ziff. 3 und 8 die nachfolgenden Anlagebestimmungen beachtet werden. Die in § 15 Ziff. 3 genannte 60% Beschränkung findet für Beteiligungswertpapiere und -rechte (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) keine Anwendung.

Dadurch kann es zu einer Konzentration des Fondsvermögens auf einige wenige in der Benchmark enthaltene Titel kommen, was zu einer Erhöhung der titelspezifischen Risiken führt.

- a) Das Halten von Beteiligungswertpapieren und -rechten (Aktien, Genusscheine, Genossenschaftsanteile, Partizipationsscheine etc.) desselben Emittenten und Anteilen in Immobilienfonds gemäss § 15 Ziff. 3 und 8 ist auf maximal 120% von dessen prozentualer Gewichtung oder der zu erwartenden prozentualen Gewichtung in der Benchmark beschränkt;
- b) In Abweichung von Bst. a ist bei Emittenten oder Anteilen in Immobilienfonds, deren Gewichtung oder deren zu erwartende Gewichtung in der Benchmark weniger als 1% beträgt, eine Übergewichtung von bis zu 0.2 Prozentpunkten erlaubt.»

§ 12 Derivate

In § 12 Ziff. 6 wird der folgende Satz eingefügt: «Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagenterhöhende Derivate herangezogen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.» § 12 Ziff. 6 lautet nunmehr:

6. «Bei engagenterhöhenden Derivaten muss das Basiswertäquivalent einer Derivatposition dauernd durch geldnahe Mittel gemäss Art 34 Abs. 5 KKV-FINMA gedeckt sein. Das Basiswertäquivalent berechnet sich bei Futures, Optionen, Swaps und Forwards gemäss Anhang 1 der KKV-FINMA. Geldnahe Mittel können gleichzeitig als Deckung für mehrere engagenterhöhende Derivate herangezo-

gen werden, wenn diese ein Markt- oder ein Kreditrisiko beinhalten und sich auf die gleichen Basiswerte beziehen.»

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Der Satz in § 13 Ziff. 2 betreffend Aufnahme von Krediten wird abgeändert und lautet neu wie folgt:

2. «Die Fondsleitung darf für maximal 25% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen, insbesondere im Falle von Zeichnungen und Rücknahmen, zur Reinvestition im Sinne eines Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben sowie zur Reinvestition von Dividenden oder allfälligen Erträgen, die unter anderem aufgrund laufender Kapitalmassnahmen resultieren. Bei der Aufnahme eines Kredites im Falle von Zeichnungen und Rücknahmen, im Sinne einer Reinvestition eines Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben sowie im Sinne einer Reinvestition von Dividenden oder allfälligen Erträgen, die unter anderem aufgrund laufender Kapitalmassnahmen resultieren, entsteht keine Hebelwirkung. Die Deckung derivativer Instrumente mittels einer nicht beanspruchten Kreditlinie, mittels vorgenannten Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben sowie mittels Dividenden oder allfälligen Erträgen, unter anderem aufgrund laufender Kapitalmassnahmen, gilt nicht als unzulässige Hebelwirkung.»

§ 15 Risikoverteilung

Die Risikoverteilungsgrenzen in § 15 Ziff. 3, 6, 7, 8 und 10 werden abgeändert und lauten nunmehr:

- 3. «Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte maximal 20% des Fondsvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Fondsvermögens angelegt sind, darf 60 % des Fondsvermögens nicht übersteigen; vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 12 und 13.»
- 6. «Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.»
- 7. «Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13 nachfolgend.»
- 8. «Die Fondsleitung darf maximal 30% des Fondsvermögens in Anteile desselben Zielfonds anlegen.»

10. «Die Fondsleitung darf für das Fondsvermögen maximal je 10% der ausgegebenen stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, der Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie maximal 30% der Anteile an anderen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.»

Weiter wird in § 15 Ziff. 8 der Abschnitt «In Abweichung davon ist der Erwerb von Anteilen desselben Zielfonds im Sinne von § 8 Ziff. 2 Bst. d in einem Umfang von bis zu 125% von dessen prozentualer Gewichtung an dem im Prospekt unter 1.9.2 Ziff. 1 genannten Schweizer Immobilienfondsindex erlaubt. Dabei darf jedoch das Gesamtvolume der jeweils 20% des Fondsvermögens überschreitenden Positionen insgesamt 50% dieses Fondsvermögens nicht überschreiten.» ersetzt gestrichen.

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

In § 16 Ziff. 1 und 2 wird der Wortlaut um in Fettschrift markierten Textteile ergänzt:

1. «Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Anteilklassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden **sowie am letzten Wochentag (Montag-Freitag) eines jeden Monats**, in Schweizer Franken (CHF) berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.»

2. «An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten, **gestellten (Geld- bzw. Briefkurs) oder berechneten Kurs (Mittelkurs) oder mit dem Kurs gemäss Indexprovider** bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.»

Die bisherige § 16 Ziff. 6, in der das Swinging Single Pricing geregelt war, wird ersetzt gestrichen. Stattdessen wird neu der Verwässerungsschutz in § 17 Ziff. 2 (siehe unten) eingefügt.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

In § 17 Ziff. 1 wird der folgende Abschnitt eingefügt: «Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Ein Bankwerktag ist jeder Tag, der in Zürich ein Bank-

arbeitstag ist. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten [inkl. 24. Dezember], Neujahr [inkl. 31. Dezember], Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börse bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Ziff. 4 vorliegen.» § 17 Ziff. 1 lautet nunmehr:

1. «Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Ein Bankwerktag ist jeder Tag, der in Zürich ein Bankarbeitstag ist. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten [inkl. 24. Dezember], Neujahr [inkl. 31. Dezember], Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börse bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Ziff. 4 vorliegen.

Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen bzw. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.»

§ 17 Ziff. 2 wird abgeändert, indem u.a. der Verwässerungsschutz eingeführt wird und lautet neu:

2. «Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben usw.), sowie die Kosten für die Überprüfung der Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen von maximal 2.5%, die aus der Anlage des einbezahnten Betrags bzw. aus dem Verkauf eins gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlage im Durchschnitt erwachsen, werden als Verwässerungsschutz den ein- bzw. aussteigenden Anlegern zugunsten des Anlagefonds belastet (Ausgabe- und Rücknahmegerbühr). Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung einer Ausgabe- und Rücknahmegerbühr zugunsten des Anlagefonds verzichtet werden, sofern Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim Anlagefonds lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvesti-

tions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabegebühren aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmegebühren aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des Anlagefonds die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

Die Fondsleitung kann, anstelle der vorstehend erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Belastung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation, spezifische Marktsituation für die betreffende Anlageklasse) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Belastung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2.5% des Nettoinventarwerts überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

Die Erhebung einer Ausgabe- und Rücknahmegebühr entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- und Auszahlung in Sachwerten statt in bar gemäss Ziff. 8 gestattet sowie bei einem Wechsel zwischen Anteilklassen innerhalb des Anlagefonds.»

Weiter wird in § 17 Ziff. 7 spezifiziert, dass für Anlagen, aus den Anteilklassen «R Cap», «I Cap» und «K Cap» die Sachauslage, mit Ausnahme der Sachauslage während des Gating-Verfahrens gemäss § 17 Ziff. 8, nicht zulässig ist.

Die Bestimmung des Gating in § 17 Ziff. 8 wird umformuliert und der Gating-Schwellenwert wird von bisher CHF 8 Mio. auf CHF 15 Mio. angehoben. Die Bestimmung des § 17 Ziff. 8 lautet nunmehr:

8. «Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, unter den in Ziff. 4 genannten und vergleichbaren ausserordentlichen Umständen und im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, bei sämtlichen Rücknahmeanträgen die Rücknahmen zu beschränken (Gating). Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen

abgewickelt. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass keine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge stattfindet. Die Massnahme (Gating) kommt zur Anwendung, wenn die Gesamtsumme der Rücknahmen netto CHF 15 Mio. des Fondsvermögens übersteigt.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

Die Fondsleitung behält sich ausserdem das Recht vor, unter Berücksichtigung der oben festgelegten Schwellenwerte und im Interesse der im Anlagefonds bereits investierten Anleger, bei sämtlichen Zeichnungsanträgen die Zeichnungen proportional und im gleichen Verhältnis zu kürzen.»

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten

Mit § 18 Ziff. 3 und 4 wird neu eine Bestimmung betreffend Ausgabe- und Rücknahmegebühren eingefügt sowie eine Bestimmung betreffend eine Kommission im Falle der Auflösung des Anlagefonds. Die Bestimmungen in § 18 Ziff. 3 und 4 lauten neu wie folgt:

3. «Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen erhebt die Fondsleitung zudem zugunsten des Fondsvermögens die Nebenkosten (Ausgabe- und Rücknahmegebühren), die diesem aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen (Ausgabe- und Rücknahmegebühren) gemäss § 17 Ziff. 2. Der jeweilige angewandte maximale Satz ist aus dem Prospekt ersichtlich. Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung von Ausgabe- und Rücknahmegebühren zugunsten des Anlagefonds verzichtet werden, sofern Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim Anlagefonds lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabegebühren aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmegebühren aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des Anlagefonds die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.
4. Für die Auszahlung des Liquidationsbetreffnisses im Falle der Auflösung des Anlagefonds kann dem Anleger auf dem Inventarwert seiner Anteile eine Kommission von 0.5% berechnet werden.»

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens

Die Bestimmungen der Vergütungen und Nebenkosten zulasten des Fondsvermögens für die bestehenden Anteilsklassen werden abgeändert sowie für die neu aufgelegten Anteilsklassen geregelt. Die Verwaltungskommission wird nunmehr pauschal abgerechnet. Darüber hinaus wird die Bestimmung der Nebenkosten, die dem Fondsvermögen belastet werden können, an die geänderten Bestimmungen des Art. 37 Abs. 2 KKV angepasst. Die Bestimmungen lauten neu wie folgt:

1. a) «Für die Anteilsklasse R Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Anlagefonds wie auch alle Aufgaben der Depotbank (wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die in § 4 aufgeführten Aufgaben) und die Fondsadministration zulasten des Anlagefonds eine pauschale Verwaltungskommission von jährlich maximal 1.50% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission).
- c) Für die Anteilsklasse I Cap stellt die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung in Bezug auf den Anlagefonds wie auch alle Aufgaben der Depotbank (wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die in § 4 aufgeführten Aufgaben) und die Fondsadministration zulasten des Anlagefonds eine pauschale Verwaltungskommission von jährlich maximal 1.20% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
- d) Für die Anteilsklasse K Cap stellt die Fondsleitung für Leitung und die Vermögensverwaltung in Bezug auf den Anlagefonds wie auch alle Aufgaben der Depotbank (wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die in § 4 aufgeführten Aufgaben) und die Fondsadministration zulasten dem Fondsvermögen eine pauschale Verwaltungskommission von jährlich maximal 0.90% des Nettofondsvermögens des Anlagefonds in Rechnung, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
- e) Für die Anteilsklassen AM Cap und M Cap belastet die Fondsleitung keine pauschale Verwaltungskommission. Die Entschädigung für die Leitung und die Vermögensverwaltung in Bezug auf den

Anlagefonds wie auch die Aufgaben der Depotbank (wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die in § 4 aufgeführten Aufgaben) und der Fondsadministration werden gemäss § 6 Ziff. 4 im Rahmen der genannten Verträge direkt bei den Anlegern erhoben. Die Entschädigung wird der Fondsleitung und dem Vermögensverwalter wie auch der Depotbank und dem Fondsadministrator aufgrund einer separaten vertraglichen Vereinbarung mit der Fondsleitung vergütet.

Der effektiv angewandte Satz der pauschalen Verwaltungskommission der Anteilsklassen R Cap, I Cap und K Cap ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Nicht in der pauschalen Verwaltungskommission enthalten sind die folgenden Vergütungen und Nebenkosten der Fondsleitung und der Depotbank, welche zusätzlich dem Fondsvermögen belastet werden:
 - a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigungen des Anlagefonds;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Anlagefonds sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Anlagefonds und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Anlagefonds sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger einschliesslich der Übersetzungskosten, welche nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind;
 - g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Anlagefonds;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Anlagefonds bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde

erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;

- i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Anlagefonds, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Fonds eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Anlagefonds;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;
 - l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
 - m) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Anlagefonds;
 - n) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Anlagefonds zugerechnet werden können und keine Rechercheosten darstellen;
 - o) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.
3. Die Kosten nach Ziff. 2 Bst. a werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
4. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten maximal 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.
6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist («verbundene Zielfonds»), so darf sie allfällige Ausgabe- oder

Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Anlagefonds belasten. Ausgabe- und Rücknahmegebühren gemäss § 17 Ziff. 2 zugunsten des Zielfondsvermögens können jedoch erhoben werden.»

§22

Bei den bestehenden Anteilsklassen werden die Erträge nicht mehr ausgeschüttet, sondern thesauriert. Dies gilt auch für die neu aufgelegten Anteilsklassen. Es werden keine Zwischenausschüttungen erfolgen, womit der gesamte Erfolg 2024/2025 thesauriert wird. § 22 Ziff. 1 lautet nunmehr:

1. «Der Nettoertrag des Anlagefonds wurde vom 31. Mai 2010 bis 31. März 2012 jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt.

Der Nettoertrag des Anlagefonds wurde vom 1. April 2012 bis 31. März 2024 jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Der Nettoertrag des Anlagefonds wird ab 1. April 2024 jährlich pro Anteilsklasse spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit dem Fondsvermögen zur Wiederanlage hinzugefügt. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Wiederanlage erhobene Steuern und Abgaben.

2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.»

Daneben werden im gesamten Fondsvertrag Anpassungen des Wortlauts vorgenommen, welche keine inhaltlichen Auswirkungen haben.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 lit. a - g KKV erstreckt.

Anleger, welche gegen die vorgesehenen Änderungen des Fondsvertrags Einwendung erheben wollen, müssen dies innert 30 Tagen seit der Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) geltend machen (Art. 27 Abs. 3 KAG). Den bestehenden Anlegern steht

zudem das Recht zu, die Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen.

Gegen die Auflegung einer Anteilsklasse ist das Einwendungsrecht des Anlegers gemäss Art. 40 Abs. 3 KKV i.V.m. Art. 27 KAG und gemäss § 6 Ziff. 2 i.V.m. § 26 Fondsvertrag ausgeschlossen.

Dieser Publikationstext wird am 29. Mai 2024 auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht.

Die Vertragsänderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter (PRIIPs KID) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und jedem Vertriebster kostenlos bezogen werden.

Zürich, 29. Mai 2024

Die Fondsleitung

Swiss Life Asset Management AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich

Die Depotbank

UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG) vom 23. Juni 2006, Art. 27 Abs. 2 KAG

Swiss Life Index Funds III (CH) Real Estate Switzerland

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Swiss Life Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung, und UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) die nachfolgend erwähnten Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Anlagefonds vorzunehmen. Die vorgesehenen Änderungen betreffen insbesondere die Anpassung der Abgrenzungskriterien bei den Anteilsklassen «AM Cap» und «M Cap», die Einführung einer Depotpflicht für die Anleger der Anteilsklasse «M Cap» sowie die Ergänzung der Bestimmung zur Liquidität gemäss Kollektivanlagengesetz (KAG) in der Fassung vom 1. März 2024. Daneben werden im gesamten Fondsvertrag Anpassungen formeller Art vorgenommen.

Die Anleger des oben erwähnten Anlagefonds werden hiermit über die nachfolgenden Änderungen des Fondsvertrages informiert:

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

Bei den Anteilsklassen «AM Cap» und «M Cap» werden die Abgrenzungskriterien in § 6 Ziff. 4 angepasst. Die Anteilsklassen «AM Cap» und «M Cap» lauten neu wie folgt:

«4. Zurzeit bestehen die folgenden Anteilsklassen:

- [keine Änderungen]
- [keine Änderungen]
- [keine Änderungen]
- Anteilsklasse AM Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life Gruppe gehörenden Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse AM Cap einer Zusatzvereinbarung. Das Erfordernis einer Zusatzvereinbarung ist ab dem 1. Januar 2025 wirksam. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie vermögende Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG. Die Erträge werden thesauriert.
- Anteilsklasse M Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einer anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben, und welche sich gemäss der Verrechnungssteuergesetzgebung und der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life Gruppe gehörenden Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse M Cap einer Zusatzvereinbarung. Das Erfordernis einer Zusatzvereinbarung ist ab dem 1. Januar 2025 wirksam.

Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie vermögende Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG. Die Erträge werden thesauriert.»

Weiter wird in § 6 Ziff. 5 eine Depotpflicht für die Anleger der Anteilsklasse «M Cap» eingeführt, dass die Anteile grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen haben. § 6 Ziff. 5 lautet neu:

«5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen. Die buchmässige Führung der Anteile der Anteilsklasse M Cap hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Die Zeichnung und die Rücknahme der Anteile der Anteilsklasse M Cap muss überdies über ein dafür vorgesehenes Depot lautend auf den Namen des Anlegers bei der Depotbank erfolgen.

Die Fondsleitung kann in Absprache mit der Depotbank für Anleger unter Ausschluss von Drittbanken und anderen Finanzintermediären, die Anteile für Dritte halten, ausnahmsweise die Verbuchung bei einer Drittbank genehmigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind und wofür folgende Bedingungen gelten: (A) der Anleger ist verpflichtet, (i) seine Anteile nicht bzw. nicht ohne vorgängige Zustimmung der Fondsleitung in Absprache mit der Depotbank an Dritte zu übertragen, (ii) die Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung vom Bankkundengeheimnis zu befreien und die Drittbank zu ermächtigen bzw. zu beauftragen, seine Identität sowie Angaben über seine Kundenbeziehung mit der Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung ausschliesslich zu den in § 5 Ziff. 1 genannten Zwecken offenzulegen; (B) die Drittbank verpflichtet sich, (iii) Instruktionen an die Depotbank in Bezug auf die Anteile nur unter Einhaltung der hier erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen, namentlich unter Wahrung derjenigen in (A)(i), zu erteilen, (iv) die Anteile jederzeit in einem auf den Anleger rubrizierten Depot der Drittbank bei der Depotbank zu halten; (C) der Anleger und die Drittbank verpflichten sich, (v) die von der Depotbank und der Fondsleitung geforderten Formalitäten und Nachweise zu unterzeichnen und beizubringen und Informationen zu liefern sowie (vi) allfällige weitere von der Fondsleitung und der Depotbank verlangten Voraussetzungen zu erfüllen bzw. Bedingungen zu akzeptieren.

Bei Nichterfüllung oder bei nachträglichem Wegfall dieser Voraussetzung und Bedingungen können die Anteile des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 8 und 9 zwangsweise zurückgenommen werden. Die Anteile sind nicht lieferfähig.»

§ 8 Anlagepolitik

In § 8 Ziff. 9 wird eine Bestimmung gemäss dem Wortlaut des Art. 78a KAG ergänzt. § 8 Ziff. 9 lautet:

«9. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität sicher. Die Einzelheiten werden im Prospekt offengelegt.»

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Bestimmung zur Aufnahme von Krediten in § 13 Ziff. 2 wird leicht angepasst, indem das Wort «vorübergehend» entfernt wird. § 13 Ziff. 2 lautet neu wie folgt:

«2. Die Fondsleitung darf für maximal 25% des Nettofondsvermögens **vorübergehend** Kredite aufnehmen, insbesondere im Falle von Zeichnungen und Rücknahmen, zur Reinvestition im Sinne eines Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben sowie zur Reinvestition von Dividenden oder allfälligen Erträgen, die unter anderem aufgrund laufender Kapitalmassnahmen resultieren. Bei der Aufnahme eines Kredites im Falle von Zeichnungen und Rücknahmen, im Sinne einer Reinvestition eines Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben sowie im Sinne einer Reinvestition von Dividenden oder allfälligen Erträgen, die unter anderem aufgrund laufender Kapitalmassnahmen resultieren, entsteht keine Hebelwirkung. Die Deckung derivativer Instrumente mittels einer nicht beanspruchten Kreditlinie, mittels vorgenannten Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben sowie mittels Dividenden oder allfälligen Erträgen, unter anderem aufgrund laufender Kapitalmassnahmen, gilt nicht als unzulässige Hebelwirkung.»

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

In § 17 Ziff. 2 werden die Umstände, bei welchen die Fondsleitung die tatsächliche Höhe der Nebenkosten anstelle der durchschnittlichen Nebenkosten berücksichtigen kann, angepasst. § 17 Ziff. 2 lautet neu:

«2. Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben), sowie die Kosten für die Überprüfung der Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen von maximal 2.5%, die aus der Anlage des einbezahnten Betrags bzw. aus dem Verkauf eins gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlage im Durchschnitt erwachsen, werden als Verwässerungsschutz den ein- bzw. aussteigenden Anlegern zugunsten des Anlagefonds belastet (Ausgabe- und Rücknahmegerbühr). Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung einer Ausgabe- und Rücknahmegerbühr zugunsten

des Anlagefonds verzichtet werden, sofern Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerktag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim Anlagefonds lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmegebühren erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabegebühren aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmegebühren aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des Anlagefonds die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerktag untereinander gleich zu behandeln.

Die Fondsleitung kann, anstelle der vorstehend erwähnten durchschnittlichen Nebenkosten bei der Belastung auch die tatsächliche Höhe der Nebenkosten berücksichtigen, sofern dies unter Berücksichtigung der relevanten Umstände (**z.B. Höhe des Betrags, allgemeine Marktsituation usw.**) im Ermessen der Fondsleitung angemessen erscheint. Die Belastung kann in einem solchen Fall höher oder tiefer als die durchschnittlichen Nebenkosten ausfallen.

In den in Ziff. 4 genannten sowie in sonstigen ausserordentlichen Fällen kann, sofern dies nach Ansicht der Fondsleitung im Interesse der Gesamtheit der Anleger geboten ist, zudem der Höchstwert von 2.5% des Nettoinventarwertes überschritten werden. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Überschreitung unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den bestehenden und neuen Anlegern mit.

Die Erhebung einer Ausgabe- und Rücknahmegebühr entfällt, falls die Fondsleitung einer Ein- und Auszahlung in Sachwerten statt in bar gemäss Ziff. 8 gestattet sowie bei einem Wechsel zwischen Anteilklassen innerhalb des Anlagefonds.»

§ 24 Vereinigung

Die Bestimmung in § 24 Ziff. 2 Bst. c wird mit der Bestimmung in § 17 Ziff. 2 abgestimmt. § 24 Ziff. 2 Bst. c lautet neu wie folgt:

«2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:

- a) [keine Änderungen]
- b) [keine Änderungen]
- c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - [keine Änderungen]

- [keine Änderungen]

- die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen oder den Anlegern belastet werden dürfen;»

Daneben werden im gesamten Fondsvertrag des oben aufgeführten Anlagefonds Anpassungen des Wortlauts vorgenommen, welche keine inhaltlichen Auswirkungen haben.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} in Verbindung mit Art. 35a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 Bst. a bis g KKV erstreckt. Damit unterliegen die aufgeführten Änderungen der Prüfung und der Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA, ausser § 13, § 17 und § 24.

Dieser Publikationstext wird am 11. November 2024 auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht.

Anleger, welche gegen die vorgesehenen Änderungen des Fondsvertrags Einwendung erheben wollen, müssen dies innert 30 Tagen seit der Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) geltend machen (Art. 27 Abs. 3 KAG). Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, die Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen.

Die Vertragsänderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter (PRIIPs KID) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertrieibern kostenlos bezogen werden.

Zürich, 11. November 2024

Die Fondsleitung

Swiss Life Asset Management AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich

Die Depotbank

UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich

Swiss Life Index Funds III (CH)
Real Estate Switzerland

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts
der Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

In der Mitteilung an die Anleger vom 11. November 2024 wurden die Anleger informiert, dass die Swiss Life Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung, und die UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) den Fondsvertrag des oben aufgeführten Anlagefonds anzupassen. Die nachfolgende Änderung der rubrizierten Publikation vom 11. November 2024 wird rückgängig gemacht:

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Die Änderung in der Bestimmung zur Aufnahme von Krediten in § 13 Ziff. 2 wird rückgängig gemacht, indem das Wort «vorübergehend» wieder hinzugefügt wird. § 13 Ziff. 2 lautet wie folgt:

«2. Die Fondsleitung darf für maximal 25% des Nettofondsvermögens vorübergehend Kredite aufnehmen, insbesondere im Falle von Zeichnungen und Rücknahmen, zur Reinvestition im Sinne eines Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben sowie zur Reinvestition von Dividenden oder allfälligen Erträgen, die unter anderem aufgrund laufender Kapitalmassnahmen resultieren. Bei der Aufnahme eines Kredites im Falle von Zeichnungen und Rücknahmen, im Sinne einer Reinvestition eines Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben sowie im Sinne einer Reinvestition von Dividenden oder allfälligen Erträgen, die unter anderem aufgrund laufender Kapitalmassnahmen resultieren, entsteht keine Hebelwirkung. Die Deckung derivativer Instrumente mittels einer nicht beanspruchten Kreditlinie, mittels vorgenannten Vorschusses für Verrechnungssteuerguthaben sowie mittels Dividenden oder allfälligen Erträgen, unter anderem aufgrund laufender Kapitalmassnahmen, gilt nicht als unzulässige Hebelwirkung.»

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} in Verbindung mit Art. 35a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 Bst. a bis g KKV erstreckt. Damit unterliegen die aufgeführten Änderungen in § 13 nicht der Prüfung und der Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA.

Dieser Publikationstext wird am 23. Dezember 2024 auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht.

Die Vertragsänderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter (PRIIPs KID) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertrieibern kostenlos bezogen werden.

Zürich, 23. Dezember 2024

Die Fondsleitung

Swiss Life Asset Management AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich

Die Depotbank

UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich

Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (KAG)
vom 23. Juni 2006, Art. 27 Abs. 2 KAG

Swiss Life Index Funds III (CH)
Real Estate Switzerland

Vertraglicher Anlagefonds schweizerischen Rechts der
Art «Übrige Fonds für traditionelle Anlagen»

Swiss Life Asset Management AG, Zürich, als Fondsleitung, und UBS Switzerland AG, Zürich, als Depotbank, beabsichtigen gemäss Art. 27 des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG) die nachfolgend erwähnten Änderungen im Fondsvertrag des oben aufgeführten Anlagefonds vorzunehmen. Die vorgesehenen Änderungen betreffen insbesondere die Anpassung der Abgrenzungskriterien bei den Anteilklassen «AM Cap» und «M Cap». Daneben werden im gesamten Fondsvertrag Anpassungen formeller Art vorgenommen.

Die Anleger des oben erwähnten Anlagefonds werden hiermit über die nachfolgenden Änderungen des Fondsvertrages informiert:

§ 6 Anteile und Anteilklassen

In § 6 Ziff. 4 werden die Abgrenzungskriterien bei den Anteilklassen «AM Cap» und «M Cap» angepasst. § 6 Ziff. 4 lautet neu:

«4. Zurzeit bestehen die folgenden Anteilklassen:

- Anteilkasse R Cap: [keine Änderungen]
- Anteilkasse I Cap: [keine Änderungen]
- Anteilkasse K Cap: [keine Änderungen]
- Anteilkasse AM Cap: Die Anteile dieser Anteilkasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern

gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse AM Cap einer Zusatzvereinbarung. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie vermögende Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG. Die Erträge werden thesauriert.

- Anteilsklasse M Cap: Anteilsklasse M Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben, und welche sich gemäss der Verrechnungssteuergesetzgebung und der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse M Cap einer Zusatzvereinbarung. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie vermögende Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG. Die Erträge werden thesauriert.»

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

Der letzte Abschnitt in § 17 Ziff. 1 wird gemäss der Nummerierung des Musterfondsvertrages der Asset Management Association (AMAS) der Ziff. 2 zugewiesen. Weiter wird in § 17 Ziff. 2 die Bestimmung zu den Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften um das Wort «usw.» erweitert. § 17 Ziff. 2 lautet neu:

«2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum

Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen bzw. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben usw.) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen von maximal 2.5%, die aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen im Durchschnitt erwachsen, werden als Verwässerungsschutz den ein- bzw. aussteigenden Anlegern zugunsten des Anlagefonds belastet (Ausgabe- und Rücknahmegerühr). Dabei kann in dem Umfang auf die Erhebung einer Ausgabe- und Rücknahmegerühr zugunsten des Anlagefonds verzichtet werden, sofern Ausgaben und Rücknahmen an einem Bankwerntag gegeneinander aufgerechnet werden können, so dass beim Anlagefonds lediglich auf dem sich aus der Differenz zwischen Ausgaben und Rücknahmen ergebenden Nettoinvestitions- bzw. Nettodesinvestitionsbedarf Ausgabe- bzw. Rücknahmegerühren erhoben werden. Werden auf diese Weise Ausgabegebühren aus einem Nettoinvestitionsbedarf erhoben, sind die zeichnenden Anleger am jeweiligen Bankwerntag untereinander gleich zu behandeln. Entsprechend sind bei der Erhebung von Rücknahmegerühren aus einem Nettodesinvestitionsbedarf des Anlagefonds die zurückgebenden Anleger am jeweiligen Bankwerntag untereinander gleich zu behandeln.

«[keine Änderungen]»

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens

In § 19 Ziff. 1 Bst. d wird die Bestimmung zur Belastung der pauschalen Verwaltungskommission um den Begriff «dem Fondsvermögen» erweitert. Weiter wird § 19 Ziff. 1 Bst. d um den Teilsatz «oder bei Vorliegen eines Kooperationsvertrages mit der Swiss Life Asset Management AG beim Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG» ergänzt. § 19 Ziff. 1 Bst. d lautet neu:

- «1. a) [keine Änderungen]
- b) [keine Änderungen]
- c) [keine Änderungen]
- d) Für die Anteilsklassen AM Cap und M Cap belastet die Fondsleitung dem Fondsvermögen keine pauschale Verwaltungskommission. Die Entschädigung für die Leitung und die Vermögensverwaltung

in Bezug auf den Anlagefonds wie auch die Aufgaben der Depotbank (wie die Aufbewahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die in § 4 aufgeführten Aufgaben) und der Fondsadministration werden gemäss § 6 Ziff. 4 im Rahmen der genannten Verträge direkt bei den Anlegern oder bei Vorliegen eines Kooperationsvertrages mit der Swiss Life Asset Management AG beim Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG erhoben.»

Weiter wird die Bestimmung in § 19 Ziff. 2 Bst. a zu den Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Fondsvermögens dem Wortlaut des Art. 37 Abs. 2 KKV angeglichen. Die Bestimmung in § 19 Ziff. 2 Bst. a lautet neu:

«2. a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;

b) [keine Änderungen]

c) [keine Änderungen]

d) [keine Änderungen]

e) [keine Änderungen]

f) [keine Änderungen]

g) [keine Änderungen]

h) [keine Änderungen]

i) [keine Änderungen]

j) [keine Änderungen]

k) [keine Änderungen]

l) [keine Änderungen]

m) [keine Änderungen]

n) [keine Änderungen]

o) [keine Änderungen]»

Schliesslich wird die Bestimmung in § 19 Ziff. 5 zur Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, um den Begriff «das Fondsvermögen» erweitert. § 19 Ziff. 5 lautet neu:

«5. Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die das Fondsvermögen investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten maximal 3% betragen. Im Jahresbericht ist der maximale Satz der Verwaltungskommissionen der Zielfonds, in die investiert wird, unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten anzugeben.»

§ 24 Vereinigung

In § 24 Ziff. 2 Bst. c wird die Bestimmung zu den Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften um das Wort «usw.» erweitert. § 24 Ziff. 2 Bst. c lautet neu:

«2. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:

a) [keine Änderungen]

b) [keine Änderungen]

c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:

- die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
- die Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne aus der Veräußerung von Sachen und Rechten;
- die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;
- die Rücknahmebedingungen;
- die Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;

d) [keine Änderungen]

e) [keine Änderungen]

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 4 Bst. b, d und e.»

Daneben werden im gesamten Fondsvertrag des oben aufgeführten Anlagefonds Anpassungen des Wortlauts vorgenommen, welche keine inhaltlichen Auswirkungen haben.

In Übereinstimmung mit Art. 41 Abs. 1 und Abs. 2^{bis} i.V.m. Art. 35a Abs. 1 und 2 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) werden die Anleger darüber informiert, dass sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität der Änderungen des Fondsvertrages durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA auf die Bestimmungen gemäss Art. 35a Abs. 1 Bst. a bis g KKV erstreckt. Damit unterliegen die aufgeführten Änderungen der Prüfung und der Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA, ausser § 17, § 19 und § 24.

Dieser Publikationstext wird am 7. März 2025 auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch) veröffentlicht.

Anleger, welche gegen die vorgesehenen Änderungen des Fondsvertrags Einwendung erheben wollen, müssen dies innert 30 Tagen seit der Publikation gegenüber der Aufsichtsbehörde (Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern) geltend machen (Art. 27 Abs. 3 KAG). Den bestehenden Anlegern steht zudem das Recht zu, die Auszahlung ihrer Anteile zu verlangen.

Die Vertragsänderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter (PRIIPs KID) sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertrieibern kostenlos bezogen werden.

Zürich, 7. März 2025

Die Fondsleitung

Swiss Life Asset Management AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich

Die Depotbank

UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich

Aktive Anlageverstösse

In der letzten Berichtsperiode sind keine aktiven Anlageverstösse zu verzeichnen.

Kurzbericht der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft

an den Verwaltungsrat der Fondsleitung Swiss Life Asset Management AG, Zürich

Kurzbericht zur Prüfung der Jahresrechnung

Prüfungsurteil

Wir haben die Jahresrechnung des Anlagefonds Swiss Life Index Funds III (CH) Real Estate Switzerland* – bestehend aus der Vermögensrechnung zum 31. März 2025, der Erfolgsrechnung für das dann endende Jahr, den Angaben über die Verwendung des Erfolges und die Offenlegung der Kosten sowie den weiteren Angaben gemäss Art. 89 Abs. 1 Bst. b–h des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes (KAG) – geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht die beigefügte Jahresrechnung dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörigen Verordnungen sowie dem Fondsvertrag und dem Prospekt.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den Schweizer Standards zur Abschlussprüfung (SA-CH) durchgeführt. Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt «Verantwortlichkeiten der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnung» unseres Berichts weitergehend beschrieben. Wir sind vom Anlagefonds sowie der Fondsleitung unabhängig in Übereinstimmung mit den schweizerischen gesetzlichen Vorschriften und den Anforderungen des Berufsstands, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Verhaltenspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als eine Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Sonstige Informationen

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung ist für die sonstigen Informationen verantwortlich. Die sonstigen Informationen umfassen die im Jahresbericht enthaltenen Informationen, aber nicht die Jahresrechnung und unseren dazugehörigen Bericht.

Unser Prüfungsurteil zur Jahresrechnung erstreckt sich nicht auf die sonstigen Informationen, und wir bringen keinerlei Form von Prüfungsschlussfolgerung hierzu zum Ausdruck.

Im Zusammenhang mit unserer Abschlussprüfung haben wir die Verantwortlichkeit, die sonstigen Informationen zu lesen und dabei zu würdigen, ob die sonstigen Informationen wesentliche Unstimmigkeiten zur Jahresrechnung oder unseren bei der Abschlussprüfung erlangten Kenntnissen aufweisen oder anderweitig wesentlich falsch dargestellt erscheinen.

Falls wir auf Grundlage der von uns durchgeführten Arbeiten den Schluss ziehen, dass eine wesentliche falsche Darstellung dieser sonstigen Informationen vorliegt, sind wir verpflichtet, über diese Tatsache zu berichten. Wir haben in diesem Zusammenhang nichts zu berichten.

Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats der Fondsleitung für die Jahresrechnung

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung ist verantwortlich für die Aufstellung einer Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Kollektivanlagengesetz, den dazugehörenden Verordnungen sowie dem Fondsvertrag und dem Prospekt und für die internen Kontrollen, die der Verwaltungsrat als notwendig feststellt, um die Aufstellung einer Jahresrechnung zu ermöglichen, die frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

* ehemals: Swiss Life Funds (CH) Real Estate Switzerland Fund of Funds

Verantwortlichkeiten der kollektivanlagengesetzlichen Prüfgesellschaft für die Prüfung der Jahresrechnung

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Jahresrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bericht abzugeben, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Mass an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH durchgeföhrte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich gewürdigt, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Jahresrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit dem schweizerischen Gesetz und den SA-CH üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus:

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen in der Jahresrechnung aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungs nachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Ausserkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsysteem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsysteams des Anlagefonds abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.

Wir kommunizieren mit dem Verwaltungsrat der Fondsleitung unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschliesslich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsysteem, die wir während unserer Abschlussprüfung identifizieren.

PricewaterhouseCoopers AG

Andreas Scheibli
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Prüfer

Michael Zobrist
Zugelassener Revisionsexperte

Zürich, 22. Juli 2025

Swiss Life Index Funds III (CH) Real Estate Switzerland [ehemals: Swiss Life Funds (CH) Real Estate Switzerland Fund of Funds]

Art übrige Fonds für traditionelle Anlagen

Dreijahresvergleich

	ISIN	31.3.2025	31.3.2024	31.3.2023
Nettofondsvermögen in CHF		601 751 656.69	511 131 704.15	438 991 965.48
Klasse AM Cap	CH1349184833	1		
Nettoinventarwert pro Anteil in CHF		1 127.72		
Anzahl Anteile im Umlauf		22 952.00		
Klasse I Cap²	CH0111331325			
Nettoinventarwert pro Anteil in CHF		149.22	138.13	127.67
Ausgabe- und Rücknahmepreis pro Anteil in CHF ³		N/A	138.20	127.73
Anzahl Anteile im Umlauf		94 982.0000	3 112 786.0000	2 856 369.0000
Klasse M Cap	CH1349184841	1		
Nettoinventarwert pro Anteil in CHF		1 127.72		
Anzahl Anteile im Umlauf		405 887.9350		
Klasse R Cap⁴	CH0130611400			
Nettoinventarwert pro Anteil in CHF		128.50	119.82	111.45
Ausgabe- und Rücknahmepreis pro Anteil in CHF ³		N/A	119.88	111.51
Anzahl Anteile im Umlauf		809 092.2110	677 500.2970	666 945.5410

¹ Erstmission per 1.7.2024

² Vormals A1

³ Siehe Ergänzende Angaben

⁴ Vormals A2

Performance

	Währung	2024/2025	2023/2024	2022/2023
Klasse AM Cap	CHF	12.8%	-	-
Klasse I Cap ¹	CHF	10.5%	10.8%	-13.1%
Klasse M Cap	CHF	12.8%	-	-
Klasse R Cap ²	CHF	9.7%	10.1%	-13.6%
Benchmark ³				
SXI Swiss Real Estate [®] Funds Broad TR	CHF	11.1%	11.4%	-13.0%
SXI Swiss Real Estate [®] Funds Broad TR ⁴	CHF	12.8%	-	-

¹ Vormals A1

² Vormals A2

³ bis 30.06.2024: SXI Swiss Real Estate[®] Funds TR

ab 01.07.2024: SXI Swiss Real Estate[®] Funds Broad TR

⁴ Performance der Benchmark der Klassen AM Cap und M Cap seit Lancierung am 1.7.2024

Die historische Performance stellt keinen Indikator für die laufende oder zukünftige Performance dar.
Die Performancedaten lassen die bei der Ausgabe und Rücknahme der Anteile erhobenen Kommissionen und Kosten unberücksichtigt.

Struktur des Wertpapierportfolios (ungeprüft)

Die 10 grössten Positionen in % des Gesamtfondsvermögens

UBS (CH) Property Fund – Swiss Mixed 'Sima'	15.97
Credit Suisse Real Estate Fund Siat	5.61
UBS (CH) Property Fund – Swiss Residential 'Anfos'	4.85
Credit Suisse Real Estate Fund Livingplus	4.46
Credit Suisse Real Estate Fund Green Property	3.87
Swiss Life Ref (CH) Swiss Properties	3.76
Rothschild Real Estate SICAV	3.74
Immfonds Schweiz,Immobilien-Anlagefonds	3.28
La Fonciere Fonds Suisse de Placements Immobiliers	3.14
UBS (CH) Property Fund – Leman Residential 'Foncips'	3.07
Übrige	47.65
Total	99.40

Obige Prozentsätze können Rundungsdifferenzen enthalten.

Jahresbericht per 31. März 2025

Vermögensrechnung

	31.3.2025 CHF	31.3.2024 CHF
Verkehrswerte		
Bankguthaben		
– auf Sicht	1 155 321.26	10 208 481.59
Effekten		
– Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen	601 925 553.80	499 224 850.00
Sonstige Vermögenswerte	2 456 440.30	2 171 716.60
Gesamtfondsvermögen	605 537 315.36	511 605 048.19
Kurzfristige Bankverbindlichkeiten	-3 531 580.19	0.00
Andere Verbindlichkeiten	-254 078.48	-473 344.04
Nettofondsvermögen	601 751 656.99	511 131 704.15

Erfolgsrechnung

	1.4.2024-31.3.2025 CHF	1.4.2023-31.3.2024 CHF
Ertrag		
Erträge der Bankguthaben	11 511.18	106 427.94
Erträge der Effekten		
– aus Anteilen anderer kollektiver Kapitalanlagen	12 027 947.28	10 570 920.03
Einkauf in laufende Nettoerträge bei der Ausgabe von Anteilen	13 473 557.10	803 885.14
Total Ertrag	25 513 015.56	11 481 233.11
Aufwand		
Passivzinsen	-27 749.50	0.00
Prüfaufwand	-15 359.71	0.00
Reglementarische Kommissionsvergütung an die Fondsleitung Klasse AM Cap ¹	0.00	0.00
Reglementarische Kommissionsvergütung an die Fondsleitung Klasse I Cap ¹	-328 750.90	-1 124 450.87
Reglementarische Kommissionsvergütung an die Fondsleitung Klasse M Cap	0.00	0.00
Reglementarische Kommissionsvergütung an die Fondsleitung Klasse R Cap ²	-829 813.80	-638 003.84
Reglementarische Kommissionsvergütung an die Depotbank	-34 698.54	-30 189.53
Steuerrechtliche Anpassung aufgrund von Erträgen aus Zielfonds Klasse I Cap ^{1/3}	66 495.60	1 083 905.49
Steuerrechtliche Anpassung aufgrund von Erträgen aus Zielfonds Klasse R Cap ^{2/3}	884 498.68	661 901.34
Sonstige Aufwendungen	-11 470.77	-224.00
Ausrichtung laufender Nettoerträge bei der Rücknahme von Anteilen	-3 735 472.78	-408 719.22
Total Aufwand	-4 032 321.72	-455 780.63
Nettoertrag	21 480 693.84	11 025 452.48
Realisierte Kapitalgewinne und -verluste	4 890 035.71	-4 538 171.23
Steuerrechtliche Anpassung aufgrund von Erträgen aus Zielfonds Klasse I Cap ^{1/3}	-66 495.60	-1 083 905.49
Steuerrechtliche Anpassung aufgrund von Erträgen aus Zielfonds Klasse R Cap ^{2/3}	-884 498.68	-661 901.34
Realisierter Erfolg	25 419 735.27	4 741 474.42
Nicht realisierte Kapitalgewinne und -verluste	40 195 791.35	43 477 235.46
Gesamterfolg	65 615 526.62	48 218 709.88

Verwendung des Erfolges

	1.4.2024-31.3.2025 CHF	1.4.2023-31.3.2024 CHF
Nettoertrag des Rechnungsjahres	21 480 693.84	11 025 452.48
Vortrag des Vorjahres	48 951.04	123 357.33
Zur Verteilung verfügbarer Erfolg	21 529 644.88	11 148 809.81
Abzügl. Eidg. Verrechnungssteuer ⁴	-7 535 375.71	0.00
Zur Wiederanlage zurückbehaltener Erfolg	-13 994 269.17	0.00
Zur Ausschüttung an die Anlegerinnen und Anleger vorgesehener Erfolg	0.00	-11 099 858.77
Vortrag auf neue Rechnung	0.00	48 951.04

¹ Vormals A1

² Vormals A2

³ gemäss ESTV Kreisschreiben Nr. 24 vom 20.11.2017 Ziffer 2.8.3

⁴ findet das Meldeverfahren gemäss ESTV Kreisschreiben Nr. 24 vom 20.11.2017 Ziffer 2.4 in Verbindung mit Art. 38a VStV Anwendung, erfolgt Thesaurierung brutto

Veränderung des Nettofondsvermögens

	1.4.2024-31.3.2025 CHF	1.4.2023-31.3.2024 CHF
Nettofondsvermögen zu Beginn des Rechnungsjahres	511 131 704.15	438 991 965.48
Ordentliche Jahresausschüttung	0.00	-10 740 618.26
Abgeführte Verrechnungssteuer	-2 070 812.57	0.00
Saldo aus dem Anteilverkehr	27 075 238.49	34 661 647.05
Gesamterfolg	65 615 526.62	48 218 709.88
Nettofondsvermögen am Ende der Berichtsperiode	601 751 656.69	511 131 704.15

Entwicklung der Anteile im Umlauf

	1.4.2024-31.3.2025	1.4.2023-31.3.2024
	Anzahl	Anzahl
Klasse AM Cap		
Bestand Anfang Rechnungsjahr	0.0000	
Ausgegebene Anteile	22 952.0000	
Zurückgenommene Anteile	0.0000	
Bestand Ende Berichtsperiode	22 952.0000	
Differenz zwischen den ausgegebenen und zurückgenommenen Anteilen	22 952.0000	
Klasse I Cap¹		
Bestand Anfang Rechnungsjahr	3 112 786.0000	2 856 369.0000
Ausgegebene Anteile	120 412.0000	515 093.0000
Zurückgenommene Anteile	-3 138 216.0000	-258 676.0000
Bestand Ende Berichtsperiode	94 982.0000	3 112 786.0000
Differenz zwischen den ausgegebenen und zurückgenommenen Anteilen	-3 017 804.0000	256 417.0000
Klasse M Cap		
Bestand Anfang Rechnungsjahr	0.0000	
Ausgegebene Anteile	424 693.9350	
Zurückgenommene Anteile	-18 806.0000	
Bestand Ende Berichtsperiode	405 887.9350	
Differenz zwischen den ausgegebenen und zurückgenommenen Anteilen	405 887.9350	
Klasse R Cap²		
Bestand Anfang Rechnungsjahr	677 500.2970	666 945.5410
Ausgegebene Anteile	170 444.3110	87 027.2820
Zurückgenommene Anteile	-38 852.3970	-76 472.5260
Bestand Ende Berichtsperiode	809 092.2110	677 500.2970
Differenz zwischen den ausgegebenen und zurückgenommenen Anteilen	131 591.9140	10 554.7560

¹ Vormals A1

² Vormals A2

Zur Wiederanlage zurückbehaltener Erfolg (Thesaurierung)

Klasse AM Cap

Thesaurierung per 16.7.2025

Brutto Thesaurierungsbetrag	CHF	44.3812
Abzüglich eidg. Verrechnungssteuer	CHF	-15.5334
Thesaurierung netto pro Anteil	CHF	28.8478

Klasse I Cap²

Thesaurierung per 16.7.2025

Brutto Thesaurierungsbetrag	CHF	3.5490
Abzüglich eidg. Verrechnungssteuer	CHF	-1.2421
Thesaurierung netto pro Anteil	CHF	2.3068

Klasse M Cap

Thesaurierung per 16.7.2025

Brutto Thesaurierungsbetrag	CHF	44.3642
Abzüglich eidg. Verrechnungssteuer ¹	CHF	-15.5275
Thesaurierung netto pro Anteil	CHF	28.8367

Klasse R Cap³

Thesaurierung per 16.7.2025

Brutto Thesaurierungsbetrag	CHF	2.6783
Abzüglich eidg. Verrechnungssteuer	CHF	-0.9374
Thesaurierung netto pro Anteil	CHF	1.7409

¹ findet das Meldeverfahren gemäss ESTV Kreisschreiben Nr. 24 vom 20.11.2017 Ziffer 2.4 in Verbindung mit Art. 38a VStV Anwendung, erfolgt Thesaurierung brutto.

² Vormals A1

³ Vormals A2

Inventar des Fondsvermögens

Titel		31.03.2024 Anzahl/ Nominal	Käufe ¹	Verkäufe ²	31.03.2025 Anzahl/ Nominal	Verkehrswert ³ in CHF	in % ³	Davon ausgeliehen Anzahl/Nominal
Effekten, die an einer Börse gehandelt werden								
Investmentzertifikate, closed end								
Schweiz								
HELVETICA SWISS OPPORTUNITY FUND-CHF-DISTRIBUTIVE*	CHF	13 175	2 563	10 612	925 366	0.15		
SF COMMERCIAL PROPERTIES FUND-DISTRIBUTIVE*	CHF	21 038	1 667	19 371	1 654 283	0.27		
STREETBOX REAL ESTATE FUND-DISTRIBUTIVE*	CHF	3 794	182	3 612	2 152 752	0.36		
SUISSE ROMANDE PROPERTY FUND-DISTRIBUTIVE*	CHF	23 655	1 087	22 568	2 324 504	0.38		
UBS (CH) PROP FUND - SWISS MIXED 'SIMA'*	CHF	1 066 000	59 376	505 407	619 969	96 715 164	15.97	
Total Schweiz						103 772 070	17.14	
Total Investmentzertifikate, closed end								
Investmentzertifikate, open end								
Schweiz								
BALOISE SWISS PROPERTY FUND-DISTRIBUTIVE*	CHF	74 899	4 139	70 760	9 057 280	1.50		
BONHOTE - IMMOBILIER*	CHF	73 723	3 971	69 752	11 578 832	1.91		
CRONOS IMMO FUND-UNITS*	CHF	69 819	3 802	66 017	7 869 226	1.30		
DOMINICE SWISS PROPERTY FUND-DIST-CHF*	CHF	40 479	1 567	38 912	5 751 194	0.95		
FIR FONDS IMMOBILIER ROMAND*	CHF	68 064	3 923	64 141	15 650 404	2.58		
GOOD BUILDINGS SWISS REAL ESTATE FUND-ANTEILE*	CHF	22 195	1 171	21 024	3 330 202	0.55		
HELVETICA CH SWISS PROPERTY FUND UNITS-DISTRIBUTIVE-CHF*	CHF	86 849	4 814	82 035	9 598 095	1.59		
HELVETICA SWISS COMMERCIAL-DIST*	CHF	38 138	7 734	30 404	3 009 996	0.50		
HELVETICA SWISS LIVING-DIST-CHF*	CHF	32 598	312	32 286	3 448 145	0.57		
IMMO HELVETIC*	CHF	53 544	3 060	50 484	11 863 740	1.96		
IMMFONDS SCHWEIZ. IMMOBILIEN-ANLAGEFONDS*	CHF	55 000	5 821	28 320	32 501	19 890 612	3.28	
LA FONCIERE FONDS SUISSE DE PLACEMENTS IMMOBILIERS*	CHF	132 829	9 521	123 308	18 989 432	3.14		
PATRIMONIUM REAL ESTATE FDS - PATRIMONIUM SWISS REAL ESTATE*	CHF	51 311	3 175	48 136	8 606 717	1.42		
PROCIMMO REAL ESTATE SICAV-INDUSTRIAL-SHS*	CHF	92 943	4 840	88 103	14 448 892	2.39		
REALSTONE SWISS PROPERTY*	CHF	210 500	10 696	108 317	112 879	16 796 395	2.77	
RESIDENTIAL - UNITS*	CHF	24 971	1 192	23 779	3 623 920	0.60		
ROTH.RE SWISS-A*	CHF	252 000	15 659	132 712	134 947	22 644 107	3.74	
SCHRODER IMMOPLUS*	CHF	105 658	5 809	99 849	16 774 632	2.77		
SF RETAIL PROPERTIES FUND-ANTEILE*	CHF	62 442	3 378	59 064	7 229 434	1.19		
SF SUSTAINABLE PROPERTY FUND*	CHF	85 389	4 457	80 932	10 148 873	1.68		
SOLVALOR 61 FONDS DE PLACEMENT IMMOBILIER*	CHF	79 500	4 554	35 355	48 699	16 752 456	2.77	
SWISS CENTRAL CITY REAL ESTATE FUND-CHF*	CHF	33 609	1 637	31 972	2 749 592	0.45		
SWISS LIFE REF (CH) SWISS PROPERTIES-ANTEILE*	CHF	254 500	61 136	133 890	181 746	22 790 948	3.76	
SWISSCANTO (CH) REAL ESTATE FUND IFCA*	CHF	94 211	5 584	88 627	17 370 892	2.87		
SWISSCANTO (CH) REAL ESTATE FD SWISS COMM-FA CHF-ANTEILE*	CHF	46 598	2 845	43 753	4 541 561	0.75		
SWISINVEST REAL ESTATE FUND*	CHF	50 138	2 698	47 440	9 820 080	1.62		
UBS (CH) PROP FUND - SWISS RESIDENTIAL 'ANFOS'*	CHF	562 000	29 191	292 375	298 816	29 373 613	4.85	
UBS (CH) PROP FUND - LEMAN RESIDENTIAL 'FONCIPARS'*	CHF	128 780	8 868	119 912	18 562 378	3.07		
UBS (CH) PROP FUND - SWISS COMMERCIAL 'SWISSREAL'*	CHF	220 684	13 364	207 320	14 512 400	2.40		
UBS (CH) PROP FUND - DIRECT RESIDENTIAL*	CHF	459 039	28 991	430 048	9 181 525	1.52		
UBS (CH) PROP FUND - DIRECT URBAN*	CHF	318 613	15 899	302 714	4 359 082	0.72		
UBS (CH) PROPERTY FUND-SWISS COMMERCIAL INTERSWISS-ANTEILE*	CHF	79 006	4 805	74 201	14 662 118	2.42		
UBS (CH) PROPERTY FUND-SWISS RESIDENTIAL "SIAT"-ANTEILE*	CHF	260 000	13 517	135 493	138 024	33 953 904	5.61	
UBS (CH) PROPERTY FUND - DIRECT LIVINGPLUS-ANTEILE*	CHF	328 000	21 762	174 291	175 471	27 022 534	4.46	
UBS (CH) PROPERTY FUND-DIRECT GREEN PROPERTY-ANTEILE*	CHF	309 000	15 805	159 622	165 183	23 455 986	3.87	
UBS (CH) PROPERTY FUND-DIRECT HOSPITALITY-ANTEILE*	CHF	75 006	8 191	66 815	6 721 589	1.11		
UBS (CH) PROPERTY FUND-DIRECT LOGISTICSPLUS-ANTEILE*	CHF	70 887	3 931	66 956	7 539 246	1.25		
UBS CH PROPERTY FUND-RESIDENTIA-UNITS CLASS -CHF-*	CHF	14 141	686	13 455	2 004 795	0.33		
ZURICH INV AG-ZIF IMMOBILIEN DIREKT SCHWEIZ-REGISTERED UNITS*	CHF	86 354	5 546	80 808	9 890 899	1.63		
Total Schweiz						495 575 723	81.84	
Total Investmentzertifikate, open end								
Anrechte								
Schweiz								
BALOISE SWISS PROPERTY FUND RIGHTS 24-27.08.24*	CHF	57 136	57 136					
BERNINVEST-IMMO HELVETIC RIGHTS 24-23.05.24*	CHF	30 400	30 400					
BONHOTE-IMMOBILIER SICAV-BIM RIGHTS 20.09.24*	CHF	58 500	58 500					
CRONOS IMMO FUND RIGHTS 25-21.02.25*	CHF	60 635	60 635					
DOMINICE SWISS PROPERTY FUND RIGHTS 14.06.24*	CHF	25 776	25 776					
DOMINICE SWISS PROPERTY FUND RIGHTS 24-30.10.24*	CHF	29 727	29 727					
DOMINICE SWISS PROPERTY FUND RIGHTS 21.03.25*	CHF	35 058	35 058					
GOOD BUILDINGS SWISS REAL ESTATE FUND RIGHTS 21.11.24*	CHF	18 580	18 580					
HELVETIA CH SWISS PROPERTY FUND RIGHTS 25-19.03.25*	CHF	68 334	68 334					
IMMFONDS RIGHTS 25.09.24*	CHF	27 742	27 742					
LA FONCIERE RIGHTS 12.06.24*	CHF	94 572	94 572					
PROCIMMO REAL ESTATE SICAV RIGHTS 22.11.24*	CHF	82 502	82 502					
PROCIMMO RESIDENTIAL LEMANIC FUND RIGHTS 20.09.24*	CHF	20 634	20 634					
SCHRODER IMMOPLUS RIGHTS 07.02.25*	CHF	90 025	90 025					
SF RETAIL PROPERTIES FUND RIGHTS 11.10.24*	CHF	51 556	51 556					
SF SUSTAINABLE PROPERTY FUNDS RIGHTS 25-14.03.25*	CHF	70 791	70 791					
SOLVALOR 61 SUBSCRIPTION RIGHTS 31.05.24*	CHF	60 634	60 634					
SWISS LIFE REF CH SWISS PROPERTIES RIGHTS 12.07.24*	CHF	132 354	132 354					
SWISINVEST REAL ESTATE FUND RIGHTS 13.11.24*	CHF	44 706	44 706					
UBS (CH) PROP FUND - SWISS MIXED SIMA RIGHTS 24-10.05.24*	CHF	920 609	920 609					
UBS PROPERTY FUND DIRECT RESIDENTIAL RIGHTS 24-01.11.24*	CHF	390 009	390 009					
Total Schweiz							0.00	
Total Anrechte								
Total Effekten, die an einer Börse gehandelt werden								
						599 347 793	98.98	

Titel	31.03.2024 Anzahl/ Nominal	Käufe ¹ Anzahl/ Nominal	Verkäufe ² Anzahl/ Nominal	31.03.2025 Anzahl/ Nominal	Verkehrswert ³ in CHF	in % ³	Davon ausgeliehen Anzahl/Nominal
-------	----------------------------------	--	---	----------------------------------	-------------------------------------	-------------------	--

Effekten, die nicht an einer Börse oder einem andern geregelten Markt gehandelt werden

Investmentzertifikate, open end

Schweiz

SUSTAINABLE REAL ESTATE SWITZERLAND-AKTIEN**	CHF	31 056	2 446	28 610	2 577 761	0.42
Total Schweiz					2 577 761	0.42

Total Investmentzertifikate, open end

2 577 761 **0.42**

Total Effekten, die nicht an einer Börse oder einem andern geregelten Markt gehandelt werden

2 577 761 **0.42**

Total Wertschriften (davon ausgeliehen)

601 925 554 **99.40**
0.00

Bankguthaben auf Sicht Sonstige Vermögenswerte **Gesamtfondsvermögen**

1 155 321 **0.19**
2 456 440 **0.41**
605 537 315 **100.00**

Kurzfristige Bankverbindlichkeiten Andere Verbindlichkeiten **Nettofondsvermögen**

-3 531 580
-254 078
601 751 657

Bewertungskategorie

**Verkehrswert per
31.03.2025** **in %
des Gesamt-
fondsvermögens³**

Anlagen bewertet zu den Kursen, die am Hauptmarkt bezahlt werden	599 347 793	98.98
Anlagen bewertet aufgrund von am Markt beobachtbaren Parametern	2 577 761	0.42
Anlagen bewertet mit geeigneten Bewertungsmodellen unter Berücksichtigung der aktuellen Marktgegebenheiten	–	–
Total	601 925 554 99.40	

¹ «Käufe» umfassen die Transaktionen: Gratistitel / Käufe / Konversionen / Namensänderungen / «Splits» / Stock-/Wahldividenden / Titelaufteilungen / Überträge / Umbuchungen infolge Redenominierung in Euro / Umtausch zwischen Gesellschaften / Zuteilung aus Bezugs-/Optionsrechten / Zuteilung von Bezugsrechten ab Basistiteln / Sacheinlagen

² «Verkäufe» umfassen die Transaktionen: Auslösungen / Ausbuchung infolge Verfall / Ausübung von Bezugs-/Optionsrechten / «Reverse splits» / Rückzahlungen / Überträge / Umbuchungen infolge Redenominierung in Euro / Umtausch zwischen Gesellschaften / Verkäufe / Sachauslagen

³ Allfällige Abweichungen in den Totalisierungen sind auf Rundungsdifferenzen zurückzuführen

* bewertet zu den Kursen, die am Hauptmarkt bezahlt werden (Art. 88 Abs. 1 KAG)

** bewertet aufgrund von am Markt beobachtbaren Parametern

Ergänzende Angaben

Derivative Finanzinstrumente

Risikomessverfahren Commitment-Ansatz I:
Art. 34 KKV-FINMA

Per Bilanzstichtag waren keine Kontrakte in derivativen Finanzinstrumenten offen.

Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt keine Effektenleihe-Geschäfte.

Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt keine Pensionsgeschäfte.

Vergütung an die Fondsleitung

Verwaltungskommission

- Effektiv erhobene Verwaltungskommission:

Klasse AM Cap:	0.00% p.a.;
Klasse I Cap ¹ :	0.143625% p.a.;
Klasse M Cap:	0.00% p.a.;
Klasse R Cap ² :	0.901125% p.a.;
- Maximale Verwaltungskommission gemäss Fondsvertrag:

Klasse AM Cap:	0.00% p.a.;
Klasse I Cap ¹ :	1.20% p.a.;
Klasse M Cap:	0.00% p.a.;
Klasse R Cap ² :	1.50% p.a.;
- Effektiv erhobene Depotbankkommission für alle Klassen: 0.006375% p.a.;

* Die effektive erhobene pauschale Verwaltungskommission wurde am 1.7.2024 von 0.293625% auf 0.143625% p.a. reduziert.

¹ Vormals A1

² Vormals A2

Die Verwaltungskommission der Zielfonds, in die investiert wird, darf unter Berücksichtigung von allfälligen Retrozessionen und Rabatten maximal 3% des Nettoinventarwertes des jeweiligen Zielfonds betragen.

Die maximale effektive Verwaltungskommission der Zielfonds beträgt 0.95%.

Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») und geldwerte Vorteile («soft commissions»)

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen («commission sharing agreements») geschlossen. Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten «soft commissions» geschlossen.

Total Expense Ratio (TER)

Diese Kennziffer wurde gemäss der «Richtlinie zur Be-rechnung und Offenlegung der Total Expense Ratio (TER) von kollektiven Kapitalanlagen» der Asset Management Association Switzerland (AMAS) in der aktuell gültigen Fassung berechnet und drückt die Gesamtheit derjenigen Kommissionen und Kosten, die laufend dem Fondsvermögen belastet werden (Betriebsaufwand), retrospektiv in einem %-Satz des Fondsvermögens aus.

TER für die letzten 12 Monate:

Klasse I Cap ¹ :	0.30%
Klasse R Cap ² :	0.92%

TER annualisiert:

Klasse AM Cap	0.01%
Klasse M Cap	0.01%

Zusammengesetzte TER für die letzten 12 Monate:

Klasse I Cap ¹ :	1.02%
Klasse R Cap ² :	1.64%

Zusammengesetzte TER annualisiert:

Klasse AM Cap	0.73%
Klasse M Cap	0.73%

¹ Vormals A1

² Vormals A2

Ausgabe- und Rücknahmepreis

Fondsanteile werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Ein Bankwerktag ist jeder Tag, der in Zürich ein Bankarbeitstag ist. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten [inkl. 24. Dezember], Neujahr [inkl. 31. Dezember], Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Fondsvermögen leistet («Sacheinlage» oder «contribution in kind» genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden («Sachauslage» oder «redemption in kind»). Für

Anlagen aus den Anteilklassen «R Cap», «I Cap» und «K Cap» ist die Sachauslage, mit Ausnahme der Sachauslage während des Gating-Verfahrens gemäss § 17 Ziff. 8 des Fondsvertrages, nicht zulässig. Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Anlagefonds steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und Sachauslagen sind in § 17 Ziff. 7 Fondsvertrag geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 14.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden frühestens am Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Der Nettoinventarwert wird grundsätzlich am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftragstags berechnet.

Der Ausgabepreis ergibt sich wie folgt: Am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, zuzüglich der Nebenkosten einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, markübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus der Anlage des einbezahlten Betrages erwachsen (Ausgabegebühr zugunsten des Fondsvermögens im Sinne eines Verwässerungsschutzes) und zuzüglich einer Ausgabekommission.

Der Rücknahmepreis ergibt sich wie folgt: Am Bewertungstag berechneter Nettoinventarwert, abzüglich der Nebenkosten einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, markübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben) sowie die Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Anlagefonds im Durchschnitt aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen (Rücknahmegebühr zugunsten des Fondsvermögens im Sinne eines Verwässerungsschutzes) und abzüglich einer Rücknahmekommission.

Die detaillierten Angaben zur Ausgabe- und Rücknahmegebühr sind in § 17 Ziff. 2 des Fondsvertrages ersichtlich. Die maximale Höhe der Ausgabe- und Rücknahmegebühr (Nebenkosten) sowie der Ausgabe- und Rücknahmekommission sind aus der nachfolgenden Ziff. 1.11.4 ersichtlich.

Ausgabe- und Rücknahmepreise werden auf 1/100 gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils einen Bankarbeits-tag nach dem Bewertungstag (Valuta = TD + 2 Tage).

Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, unter den in § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten und vergleichbaren ausserordentlichen Umständen und im Interesse der im Anlagefonds verbleibenden Anleger, bei sämtlichen Rücknahmeanträgen die Rücknahmen zu beschränken (Gating). Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass keine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge stattfindet. Die Massnahme (Gating) kommt zur Anwendung, wenn die Gesamtsumme der Rücknahmen netto CHF 15 Mio. des Fondsvermögens übersteigt.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

Die Fondsleitung behält sich ausserdem das Recht vor, unter Berücksichtigung der oben festgelegten Schwellenwerte und im Interesse der im Anlagefonds bereits investierten Anleger, bei sämtlichen Zeichnungsanträgen die Zeichnungen proportional und im gleichen Verhältnis zu kürzen.

Grundsätze der Bewertung und der Nettoinventarwertberechnung

Grundsätze der Bewertung

- Der Nettoinventarwert des Anlagefonds und der Anteil der einzelnen Anteilklassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden sowie am letzten Wochentag (Montag-Freitag) eines jeden Monats, in Schweizer Franken (CHF) berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Anlagefonds geschlossen sind (z.B. Banken- und Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Fondsvermögens statt.
- An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten, gestellten (Geld- bzw. Briefkurs) oder berechneten Kurs (Mittelkurs) oder mit dem Kurs gemäss Indexprovider bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
- Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
- Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt: Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze extrapoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.
- Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
- Derivative Finanzinstrumente, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Derivative Finanzinstrumente, welche

- nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
- Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens (Fondsvermögen abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstausgabe mehrerer Anteilklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstausgabe einer weiteren Anteilkasse auf der Basis der dem Anlagefonds für jede Anteilkasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - auf den Stichtag von Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen, sofern (i) solche Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen nur auf einzelnen Anteilklassen (Ausschüttungs- oder Thesaurierungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen bzw. Thesaurierungen der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - bei der Nettoinventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilkasse oder im Interesse mehrerer Anteilklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen, getätigt wurden.

Grundsätze der Nettoinventarwertberechnung

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilkasse ergibt sich aus der der betreffenden Anteilkasse am Verkehrswert des Fondsvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Anlagefonds, die der betreffenden Anteilkasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilkasse. Er wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.